

# 1

## Corporate Governance

---

### 1.1 GRUNDLAGEN

---

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

#### Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungs politik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

#### Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium der Nationalbank erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3, 33–48).

Die aktienrechtlichen Bestimmungen zu Vergütungen, zur Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sowie zur unabhängigen Stimmrechtsvertretung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften sind für die Nationalbank nicht anwendbar, da wesentliche Elemente der Organisation nicht durch das Aktienrecht, sondern durch das Nationalbankgesetz geregelt werden. Soweit das NBG Spielraum lässt, wendet die Nationalbank diese aktienrechtlichen Bestimmungen aber an. Das gilt insbesondere für das Verbot der Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

## **1.2 AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE**

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Die Kantone und die Kantonalbanken änderten ihren Bestand an SNB-Aktien im Jahr 2023 nicht. Ende 2023 hielten sie nach wie vor 50,9% des Aktienkapitals. Von den weiteren eingetragenen Aktien in der Höhe von 26,9% (Vorjahr: 27,0%) des Aktienkapitals befanden sich 26 559 (Vorjahr: 26 652) Aktien im Besitz von Privataktionärinnen und -aktionären. Davon sind 15 116 (Vorjahr: 14 686) Aktien stimmberechtigt. Der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispobestand) stieg innert Jahresfrist leicht von 22,0% auf 22,2%.

Das Total der stimmberechtigten Aktien nahm gegenüber dem Vorjahr geringfügig zu. Ende 2023 hielten 26 Kantone (Vorjahr: 26) und 24 Kantonalbanken (24) 76,8% der stimmberechtigten Aktien (77,2%). Der Stimmrechtsanteil der Privataktionärinnen und -aktionäre nahm von 22,3% auf 22,8% zu. Der Bund ist nicht Aktionär.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% des Aktienkapitals (6630 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,20% (5200 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 5,01% (5010 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2023 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten der Aktien untersagt. Ein Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums sowie eine einem Mitglied des Direktoriums nahestehende Person hielten am 31. Dezember 2023 je eine Aktie.

#### Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre

Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind diese Rechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Bilanzgewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Mindestens 20 Aktionärinnen und Aktionäre müssen allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen unterzeichnen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich einreichen.

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Dabei handelt es sich nur um Informationen, die auch öffentlich bekannt gemacht werden.

#### Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der unabhängigen Stimmrechtsvertretung können Vollmachten und Weisungen sowohl schriftlich als auch elektronisch erteilt werden.

### **1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR**

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die organisatorischen Einheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums geleitet. Jedem Departement sind bis zu zwei Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums zugeordnet.

**Departemente**

Die Niederlassung Singapur ermöglicht es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften, und dient auch der Umsetzung der Geldpolitik. Die lokale Präsenz erlaubt ausserdem eine vertiefte Beobachtung und Analyse der Entwicklungen an den Finanzmärkten und fördert das Verständnis der Markt- und Wirtschaftsbedingungen im asiatisch-pazifischen Raum.

**Niederlassung**

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Geldpolitik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Die Nationalbank unterhält deshalb Vertretungen an den beiden Sitzen in Bern und Zürich sowie in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

**Vertretungen**

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

**Agenturen**

### **1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG**

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 229 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner legt sie im Rahmen der Gewinnverwendung die Dividende fest. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

**Generalversammlung**

## Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement sowie die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die betrieblichen Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

## Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2023 im Beisein des Direktoriums neun Sitzungen ab (drei im März, zwei im April, und je eine im Juni, September, November und Dezember).

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2022 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2022 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Er behandelte zudem die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung sowie den Jahresbericht der Internen Revision. Weiter nahm der Bankrat Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Compliance-Jahresbericht sowie vom Geschäftsbericht 2022 der Pensionskasse. Der Bankrat genehmigte die Budgetabrechnung 2022 sowie das Budget 2024 unter Einbezug der mittelfristigen Ressourcen- und Leistungssteuerung.

Der Bankrat bereitete die Generalversammlung 2023 vor und führte seine jährliche Aussprache über die Anlagepolitik. Er genehmigte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das Geschäftsjahr 2023.

In mehreren Sitzungen liess sich der Bankrat über die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS, die Massnahmen von Bund, FINMA und Nationalbank und die sich daraus ergebenden Risiken für die SNB informieren.

Auch über die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur nicht-finanziellen Berichterstattung auf die Nationalbank liess sich der Bankrat unterrichten und genehmigte das entsprechende Umsetzungskonzept.

Weiter wurde der Bankrat über die Einführung einer Funktionslandschaft für die Personalentwicklung und die Laufbahnplanung im Jahr 2024 informiert und revidierte in diesem Zusammenhang das Lohnreglement. Er nahm ausserdem eine Teilrevision des Reglements über das Unterschriftenrecht der Nationalbank vor.

Weitere Themen, über die der Bankrat unterrichtet wurde, waren das Risikomanagement der Pensionskasse, die Haftung der Organe der Nationalbank, der Status des Projekts «Besuchszentrum der SNB in Bern», die aktuellen HR-Kennzahlen, die Weiterentwicklung und Modernisierung der SNB-Website sowie der Beitrag der Nationalbank zum 175-Jahr-Jubiläum der Bundesverfassung.

Verschiedene Personalgeschäfte wurden ebenfalls im Bankrat behandelt. Er verabschiedete Dr. Andréa Maechler, Mitglied des Direktoriums, per Ende Juni 2023 und schlug dem Bundesrat die Wahl von Dr. Antoine Martin als Mitglied des Direktoriums per 1. Januar 2024 für den Rest der Amtsdauer 2021–2027 vor.

Der Bankrat nahm Kenntnis vom altersbedingten Rücktritt von Dewet Moser, Stellvertretendes Mitglied des Direktoriums, per 31. März 2024. Er schlug dem Bundesrat vor, Prof. Dr. Sébastien Kraenzlin per 1. April 2024 und Rosmarie Schlup per 1. September 2024 als Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums zu wählen.

Schliesslich legte der Bankrat die Zusammensetzung seiner Ausschüsse für die Amtsdauer 2023–2024 sowie diejenige der regionalen Wirtschaftsbeiräte ab dem Datum der Generalversammlung 2023 fest.

## Bankratsausschüsse

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und unterbreitet dem Bankrat Anträge zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2023 zu vier Sitzungen im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt vier Sitzungen ab, der Entschädigungsausschuss eine Sitzung und der Ernennungsausschuss neun Sitzungen.

## Geschäftsleitung

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Dem Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter obliegt die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und von den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

**Revisionsstelle**

Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle der Nationalbank und wurde von der Generalversammlung für die Amtsdauer 2023–2024 wiedergewählt. Seit der Generalversammlung 2022 fungiert Erich Schärli als leitender Revisor. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgte in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer, die gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren erfolgen muss. Im Geschäftsjahr 2023 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Darüber hinaus erbrachte die KPMG AG im letzten Jahr Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang von 0,03 Mio. Franken (Vorjahr: 0 Franken).

Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.

**Interne Revision**

## 1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

---

Vergütungen	<p>Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlöhnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.</p> <p>Die im Jahr 2023 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 209 f.</p>
Bankrat	<p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie aus Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.</p>
Geschäftsleitung	<p>Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.</p>
Regionale Wirtschaftsbeiräte	<p>Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 209.</p>
Abgangsentschädigungen und Entschädigungen für Erwerbsbeschränkungen	<p>Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt gemäss Direktoriumsreglement, dass nach Ende ihrer Amtszeit ihr Arbeitsverhältnis noch sechs Monate fort dauert, wobei das betreffende Mitglied während dieser sechs Monate freigestellt wird («Cooling off»-Periode). Durch die Lohnfortzahlung während der Freistellungsdauer sind Beschränkungen abgegolten, denen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nach Beendigung der Amtszeit unterliegen. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine Kündigung oder ein Altersrücktritt durch ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums im Interesse der Bank erfolgt.</p>

## 1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Kontrollstrukturen und -prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.

Ziel und Zweck

Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben sowie zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens. Es hilft, Fehler und Unregelmässigkeiten zu verhindern, zu vermindern und aufzudecken und eine zuverlässige und vollständige Buchführung sowie eine zeitgerechte und verlässliche Berichterstattung sicherzustellen. Überdies sorgt das IKS dafür, dass Risiken bankweit angemessen und wirksam gemanagt werden.

Das IKS umfasst das Management der finanziellen, der operationellen und der Compliance-Risiken sowie der Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung nach Art. 728a OR.

Elemente

Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen bestehen aus der Linie, der Risikoüberwachung und der Internen Revision.

Organisation

Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten (OE) definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

Erste Stufe

Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, OE Compliance und OE Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie bei der Bewirtschaftung ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu erkennen und zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.

Zweite Stufe

<b>Dritte Stufe</b>	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Geschäftstätigkeiten der SNB, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Wirksamkeit des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie der Governance-Prozesse beurteilt und dazu beiträgt, diese zu verbessern. Sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>
<b>Zuständigkeiten des Bankrats und der Geschäftsleitung</b>	<p>Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.</p> <p>Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu erlässt es Weisungen und Richtlinien zur betrieblichen Führung.</p>
<b>Berichterstattung</b>	<p>Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten über die Überwachung der finanziellen und operationellen Risiken sowie der Compliance-Risiken. Zudem berichtet die Interne Revision mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und an den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse.</p>
<b>IKS für finanzielle Berichterstattung</b>	<p>Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Das von der OE Rechnungswesen betreute IKS für die finanzielle Berichterstattung umfasst sämtliche Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden.</p>

## 1.7 RISIKOMANAGEMENT

---

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören finanzielle Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem Compliance- und operationellen Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen und Reputationsschäden als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, fehlender oder nicht eingehaltener Vorschriften und Verhaltensregeln, mangelnder Überwachung, technischen Versagens oder von Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss behandeln die Risikoberichte und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Beurteilung des Risikomanagements

Das Direktorium erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» und legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest. Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es definiert dazu entsprechende Vorgaben.

Die finanziellen Risiken der Anlagen werden von der OE Risikomanagement überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die Berichte der OE Risikomanagement werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im gesamten Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts. Falls notwendig kann die Leitung der OE Risikomanagement auch das Präsidium des Direktoriums und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Risikoausschusses direkt orientieren.

Überwachung der finanziellen Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Überwachung der operationellen Risiken

#### Überwachung der Compliance-Risiken

Die operationellen Risiken, namentlich auch hinsichtlich der Cyber- und Informationssicherheit, dem Geschäftskontinuitätsmanagement sowie der betrieblichen Sicherheit, werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss behandelt den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser dem Bankrat zur Kenntnis gebracht wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Bankrats, des Erweiterten Direktoriums und des Kollegiums der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den Compliance-Risiken in ihren jeweiligen Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die Compliance-Risiken werden von der OE Compliance und, soweit sie sich mit operationellen Risiken überschneiden, von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Die OE Compliance berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Umgang mit Compliance-Risiken. Sie überwacht die Angemessenheit und Einhaltung von Verhaltensregeln sowie Vorgaben und berichtet über den Stand der Compliance-Risiken, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln und Vorgaben ergeben. Zudem betreibt sie eine elektronische Meldeplattform, auf der Mitarbeitende auf Regelverstösse hinweisen können.

Die OE Compliance kann im Rahmen ihrer Aufgaben jederzeit an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet. Sie legt der Geschäftsleitung, dem Prüfungsausschuss und dem Bankrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick:

## ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Vorgaben	Risikobewirtschaftung (erste Stufe)	Unabhängige Überwachung (zweite Stufe)	Aufsichtsgremien des Bankrats
Finanzielle Risiken	Direktorium	Linie	OE Risikomanagement	Risikoausschuss
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	Linie	OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss, Risikoausschuss
Compliance-Risiken	Bankrat, Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	Linie	OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss

### 1.8 HANDELSSPERRZEITEN

Mitarbeitende, die an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen oder diese vorbereiten, dürfen im Zeitraum von mindestens drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung bis einen Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheids keine ihre privaten Finanzanlagen betreffenden Entscheide ausführen. Ausgenommen sind Geschäfte zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen.

## 1.9 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Aktionariat	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Generalversammlung 2024
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Generalversammlung 2024
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG, Art. 9 OReg
Generalversammlung	Art. 34–38 NBG, Art. 8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 229
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/ Die Zusammensetzung des Bankrats/ Die Mitglieder des Bankrats
Wahl und Amtsdauer	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 229
Interne Organisation	Art. 10ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Der Bankrat der SNB/ Ausschüsse des Bankrats
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente

Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 157 f.; Art. 10 ff. OReg
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 209
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 230
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Aufsichts- und Leitungsorgane/Das Direktorium der SNB bzw. Das Erweiterte Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 210
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente

Mitarbeitende	
Leitbild	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Grundsätze zum Beschaffungswesen	www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG
Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 150, 236 f. sowie die Informationen für das Aktionariat der SNB unter www.snb.ch, Die SNB/Organisation/Die SNB als Aktiengesellschaft/Ad-hoc-Mitteilungen und Messaging-Services
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 148 ff., 203 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 203
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 184